

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Ihr-e Ansprechpartner/-in

PVP Kooperation z.H. Stadträtin Anne Herpertz

Per Email

Ihre Nachricht vom

PVP-Kooperation - Windkraftanlagen auf dem Dresdner Stadtgebiet

Sehr geehrte Frau Herpertz, wir danken Ihnen für Ihre Anfrage vom 05.01.2026 zum Thema Windenergie und dem Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Dresden aus dem Jahr 2013 und möchten diese wie folgt beantworten:

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2417/2/48-2026/2641

Dresden,
15.01.2026

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zuerreichen mit den Straßen-
bahnenlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smil.sachsen.de

2. Welche Behörden/ Stellen sind für die Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Dresdner Stadtgebiet zuständig? Sind diese an den Stadtratsbeschluss gebunden?

Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 Metern sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (kurz: BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ab 50 Metern Höhe sind grundsätzlich die unteren Immissionsschutzbehörden zuständig. Wer in Sachsen die Funktion der Immissionsschutzbehörden ausführt, wird nicht im Bundesgesetz geregelt, sondern in dem sächsischen Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (kurz: AGImSchG). § 1 des AGImSchG weist die Funktion der unteren Immissionsschutzbehörden den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu. Dresden als kreisfreie



Stadt ist damit selbst untere Immissionsschutzbehörde. Nach unserer Kenntnis werden diese Aufgaben im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ausgeübt. Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Erteilung der Genehmigung steht dann nicht im Ermessen der Behörde, sie muss also die Genehmigung erteilen. Sollte das Umweltamt wegen des entgegenstehenden Stadtratsbeschlusses die Genehmigung verweigern, könnte der Antragsteller seinen Anspruch gerichtlich geltend machen. Dann müsste das Gericht entscheiden, ob dem Antrag stattzugeben ist oder ob die Ablehnung der Genehmigung rechtmäßig war.

3. Welche Faktoren und Einschränkungen sind bei der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Stadtgebiet Dresdens zu beachten? Welcher Anteil der Dresdner Stadtfläche ist für die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt geeignet?

Derzeit existiert im Geltungsbereich des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge, zu dem auch die kreisfreie Stadt Dresden gehört, kein Regionalplan, der die Steuerung der Windenergie übernimmt. Insoweit sind grundsätzlich im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch. Wegen der fehlenden Steuerung durch einen Regionalplan gilt aber § 84 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung, wonach die Anlagen einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden einhalten müssten.

Weiterhin müssten auch alle anderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, es müssen also beispielsweise die Auswirkungen der Anlage auf Tier- und Pflanzenarten ermittelt werden, der Schutz des Grundwassers muss gewahrt werden, es müssen Sicherheitsabstände zu Stromtrassen und anderen baulichen Anlagen eingehalten werden, etc. Die jeweiligen Belange werden regelmäßig erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt erst nach Ausgang des Verfahrens lässt sich abschließend feststellen, ob die entsprechende Anlage an dem geplanten Standort zulässig wäre oder nicht.

Eine Studie, welcher Anteil der Dresdner Stadtfläche sich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet, liegt uns nicht vor.

4. Kann der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge trotz des Stadtratsbeschlusses Vorrangflächen auf dem Dresden Stadtgebiet ausweisen? Falls ja, durch wen erfolgt dann die Errichtung der Anlagen?

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist nicht an den Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Dresden gebunden. Im Regionalplan können daher grundsätzlich auch Vorrangflächen auf dem Dresden Stadtgebiet ausgewiesen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Dresden selbst ebenfalls im Beschlussgremium des Regionalen Planungsverbands, nämlich der Verbandsversammlung, vertreten ist. Insoweit hat Dresden selbst auch in gewissem Umfang Einfluss darauf, an welcher Stelle Vorranggebiete für Windenergie entstehen.

Die Errichtung von Anlagen erfolgt im Regelfall durch private Vorhabenträger, welche sich auf dieses Wirtschaftsfeld spezialisiert haben. Hierbei handelt es sich meistens um Seite 2 von 3

bundesweit agierende Firmen, die die Standorte für die Anlagen nach ökonomischen Gesichtspunkten auswählen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathleen Kaiser-Brockmann
Abteilungsleiterin Landesentwicklung, Vermessungswesen